



Informationsvorlage-Nr. VII-A-06205-NF-03-Ifo-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:
Umsetzung des Ratsbeschlusses in der Fassung des Verwaltungsstandpunktes VII-A-06205-NF-03-VSP-01 "Informationspolitik der Stadt Leipzig verbessern". Hier: Handlungsoptionen im Rahmen des neuen Sächsischen Transparenzgesetzes

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Allgemeine Verwaltung
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

15.03.2023

Zuständigkeit

Vorberatung
Bestätigung
Vorberatung
Information zur
Kenntnis

Beschlussvorschlag

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Räumlicher Bezug

Stadt Leipzig

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 19.01.2022 in der Fassung des Verwaltungsstandpunktes VII-A-06205-NF-03-VSP-01 "Informationspolitik der Stadt Leipzig verbessern" soll die Ratsversammlung über den Erlass des Sächsischen Transparenzgesetzes (SächsTranspG), die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten eines weiterreichenden Informationszugangs und den Handlungsbedarf zu dessen Umsetzung informiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft		nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung		nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

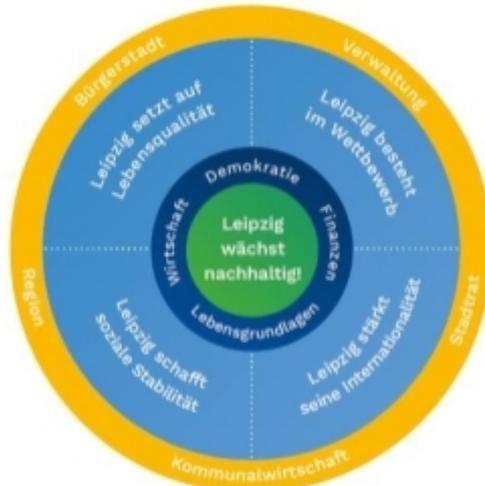
Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag: Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig! Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/>	keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	erneuerbar	<input type="checkbox"/>	fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/>	ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	<input checked="" type="checkbox"/>			nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)				

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

1. Anlass

Die Ratsversammlung hat am 19.01.2022 in der Fassung des Verwaltungsstandpunktes beschlossen, die Informationspolitik der Stadt Leipzig zu überprüfen und wo erforderlich zu optimieren (VII-A-06205-NF-03-VSP-01). Daran anknüpfend informiert diese Vorlage die Ratsversammlung über die sich aus dem Erlass des Sächsischen Transparenzgesetzes ergebenden Möglichkeiten eines weiterreichenden städtischen Informationszugangs und den Handlungsbedarf zu dessen Umsetzung.

2. Ausführliche Darstellung der Information

2.1 Inkrafttreten des Sächsischen Transparenzgesetzes

Das in Anlage 1 beigefügte Sächsische Transparenzgesetz wurde am 13.07.2022 vom Sächsischen Landtag beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Es sieht vor, dass bis zum 31.12.2025 eine zentrale Sächsische Transparenzplattform in Betrieb genommen wird.

Das Gesetz findet auf die Gemeinden nicht unmittelbar Anwendung, sondern nur dann, wenn sich eine Gemeinde per Satzung freiwillig als transparenzpflichtige Stelle verpflichtet. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Freistaat Sachsen die „Ausweitung des Gesetzes auf Gemeinden“ im Wege einer Gesetzesänderung prüfen.

Das SächsTranspG gilt also für die Stadt Leipzig aktuell nur dann, wenn die Ratsversammlung eine Transparenzsatzung beschließt. Die zu nutzende Transparenzplattform des Landes wird voraussichtlich erst zum 01.01.2026 zur Verfügung stehen.

2.2 Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage und Auswirkung eines kommunalen Satzungsbeschlusses

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer kommunalen Transparenzsatzung ist in § 4 Abs. 2 SächsTranspG geregelt und lautet:

„Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sich die jeweilige Körperschaft durch Satzung dazu verpflichtet.“

Diese Regelung hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag in der Sachverständigenanhörung vor dem Ausschuss für Verfassung und Recht, Demokratie, Europa und Gleichstellung am 13.04.2022 wie folgt kommentiert: „Die Kommunen sollen nur noch nach dem Prinzip ‚Hopp oder top‘ durch Satzung entscheiden können, dass sie das Transparenzrecht der Landesbehörden für ihr Gebiet übernehmen oder nicht.“ (Anlage 3)

Entsprechend dieser Auffassung hätte sich der Inhalt einer städtischen Transparenzsatzung darauf zu beschränken, dass sie das Sächsische Transparenzgesetz für die Stadt Leipzig für anwendbar erklärt. Ein eigener, sehr geringer Gestaltungsspielraum der Kommune kann möglicherweise darin bestehen, einzelne Organisationsbereiche oder Aufgabengebiete der Stadtverwaltung davon auszunehmen.

Der wesentliche Inhalt einer von der Ratsversammlung zu beschließenden Transparenzsatzung ist danach eine Satzungsregelung, die etwa wie folgt lauten könnte: "Die Stadt Leipzig ist transparenzpflichtige Stelle im Sinne des Sächsischen Transparenzgesetzes." Aufgrund dieser Satzungsregelung fände das Sächsische Transparenzgesetz dann auf die Stadt Leipzig Anwendung.

2.3 Möglichkeiten weiterreichender Veröffentlichung amtlicher Informationen durch die Stadt Leipzig

Falls die Stadt Leipzig die Anwendung des Sächsischen Transparenzgesetzes im Wege einer Transparenzsatzung beschließt, ergeben sich im Unterschied zur bislang geltenden Informationsfreiheitsatzung (IFS) im Grundsatz folgende Veränderungen der Veröffentlichungspflicht amtlicher Informationen:

- Proaktive Veröffentlichung bestimmter Unterlagen auf der Sächsischen Transparenzplattform: Während die Informationsfreiheitsatzung nur einen Zugang zu amtlichen Informationen auf Antrag für die jeweiligen Antragsteller gewährt, besteht nach dem Transparenzgesetz eine proaktive Veröffentlichungspflicht bestimmter Unterlagen für die Allgemeinheit. Diese Transparenzpflicht betrifft Unterlagen, die in großem Umfang durch die Stadt Leipzig jedoch bereits auf anderen Plattformen, wie z. B. das Ratsinformationssystem oder über leipzig.de veröffentlicht werden.
- Berechtigte Antragsteller/-innen: Nach § 3 IFS sind Einwohner/-innen mit Hauptwohnsitz in Leipzig und juristische Personen mit Sitz in Leipzig berechtigte Antragsteller/-innen, während der Transparenzanspruch nach § 1 Abs. 1 SächsTranspG ein Jedermannsrecht ist. Somit wäre auch jede ausländische Person antragsberechtigt.

- Informationspflichtige Stellen innerhalb der Stadt Leipzig: Die Regelung des § 1 Abs. 2 IFS verpflichtet die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe der Stadt Leipzig. Da der Transparenzanspruch die Stadt Leipzig insgesamt verpflichten würde, wären davon beispielsweise auch die Ratsversammlung sowie beratende und beschließende Ausschüsse als neu hinzukommende Stellen umfasst.
- Inhaltlicher Informationszugang: Nach § 1 Abs. 2 IFS beschränkte sich der Informationszugang auf den Aufgabenbereich der weisungsfreien Angelegenheiten. Bei Anwendung des SächsTranspG wäre grundsätzlich auch der Zugang zu Informationen in Weisungsangelegenheiten zu gewähren.
- Kosten des Informationszugangs: Während nach § 14 IFS für den Informationszugang (gemäßigte) Verwaltungskosten erhoben wurden, sieht § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsTranspG eine Kostenfreiheit der Informationsgewährung bis zu einem Aufwand von 600,00 Euro vor. Bis auf - wohl lediglich theoretische - Ausnahmen wäre daher ein kostenfreier Informationszugang zu gewähren.

Eine übersichtliche Zusammenfassung dieser Punkte ist als Anlage 4 beigefügt.

2.4 Mehrbelastungsausgleich und Kostenfreiheit

Die sofortige Anwendung des Transparenzgesetzes für die Stadt Leipzig birgt das Risiko des voraussichtlichen Entfalls eines aus der gesetzgeberischen Aufgabenausweitung resultierenden Mehrbelastungsausgleichs.

a) Freiwillige Übernahme einer künftigen Pflichtaufgabe

Mit dem Erlass einer Transparenzsatzung würde die Stadt Leipzig freiwillig eine Aufgabe übernehmen, die zukünftig bei „Ausweitung“ des Sächsischen Transparenzgesetzes zu einer Pflichtaufgabe werden könnte. Die Freiwilligkeit dieser Aufgabenübernahme führt nach den Erfahrungen aus anderen Bereichen dazu, dass der Stadt Leipzig späterhin kein Mehrbelastungsausgleich durch den Freistaat Sachsen gewährt wird, weil die Stadt die Pflichtaufgabe bereits zuvor freiwillig übernommen hat und deshalb nach Ansicht des Freistaates keine Mehrbelastung entsteht.

Nach Auskunft des Sächsischen Städte- und Gemeindetags soll in Dresden aus diesen Gründen aktuell keine Absicht bestehen, eine Transparenzsatzung freiwillig zu erlassen.

b) Verwaltungsgebühren nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

Wie ausgeführt wäre der sofortige Erlass einer Transparenzsatzung, nach der sich die Stadt Leipzig dem Sächsischen Transparenzgesetz unterwirft, auch deshalb für die Stadt finanziell nachteilig, weil der Informationszugang bis zu einem Aufwand von 600,00 Euro kostenfrei zu ermöglichen wäre. Siehe hierzu auch: Sächsische Städte- und Gemeindetag, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vom 20.10.2021 und der Sachverständigenanhörung vor dem Ausschuss für Verfassung und Recht, Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 13.04.2022 (Anlagen 2 und 3).

2.5 Zukünftige Anwendbarkeit der Informationsfreiheitsatzung

Die Stadtverwaltung schätzt ein, dass das Sächsische Transparenzgesetz keine Sperrwirkung hinsichtlich der Weitergeltung und Anwendbarkeit der Informationsfreiheitsatzung entfaltet.

2.6 Aufwand

Bei Erlass einer Transparenzsatzung entsteht für die Stadt zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Einerseits steigt der Aufwand für die Bearbeitung der

Informationszugangsanträge. Andererseits entsteht Aufwand für die aktive Veröffentlichung von Dokumenten auf der Sächsischen Transparenzplattform.

a) Aufwand bei Informationszugangsanträgen

In den letzten Jahren kam es zu einem leichten, aber kontinuierlichen Anstieg von Anträgen nach der Informationsfreiheitsgesetz. Durch die Kostenfreiheit bis 600,00 Euro nach dem Sächsischen Transparenzgesetz ist mit einem weiteren Anstieg der Eingangszahlen zu rechnen.

Der Aufwand für die Bearbeitung der Anträge wird ebenfalls steigen. Regelmäßig ein Drittel der Anträge nach der Informationsfreiheitsgesetz musste bislang abgelehnt werden, weil die Antragsteller keine Einwohner/-innen der Stadt Leipzig waren oder der Zugang zu Informationen in Weisungsangelegenheiten begehrt wurde. Da diese Fälle zukünftig vom Transparenzrecht umfasst wären, sind die begehrten Informationen und Unterlagen im Detail auf Versagungsgründe zu prüfen, ggf. durch Schwärzungen aufzubereiten und alsdann zur Einsichtnahme zu geben.

Zukünftig müssten auch Stellen der Stadt Informationszugangsanträge bearbeiten, die bislang davon nicht betroffen waren, z. B. die Ratsversammlung oder beschließende und beratende Ausschüsse sowie Ämter der Stadtverwaltung, die ausschließlich mit Weisungsaufgaben befasst sind.

Detaillierte Einblicke in den bisherigen Aufwand bieten die Vorlagen VII-EF-07252-AW-01 und VII-EF-07356-AW-01.

b) Aufwand für Veröffentlichungen auf der Sächsischen Transparenzplattform

Schließlich entstünde Aufwand durch die Aufbereitung derjenigen Informationen, die proaktiv auf der Sächsischen Transparenzplattform zu veröffentlichen sind.

Innerhalb der Stadtverwaltung wäre zunächst die Pflege und die Veröffentlichung von Informationen auf der Sächsischen Transparenzplattform zu organisieren. In einem verwaltungsübergreifenden Prozess haben alle Fachämter zunächst zu prüfen, ob ein Dokument grundsätzlich proaktiv zu veröffentlichen ist und ob dem im Einzelfall Versagungsgründe entgegen stehen. Ist Letzteres nicht der Fall, bleibt zu prüfen, ob einzelne Informationen aus dem Dokument nicht veröffentlicht werden dürfen und deshalb zu schwärzen sind. Als dann ist das aufbereitete Dokument vom Fachamt an die zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung weiterzuleiten, die das Dokument schließlich auf die Sächsische Transparenzplattform stellt.

Um dieses laufende Verfahren in der Stadtverwaltung einzuführen, sind die Fachämter gesondert zu unterweisen und über die Auswahl und Aufbereitung der Dokumente zu belehren und im Einzelfall zu beraten. Insgesamt wird eingeschätzt, dass der Organisationsprozess für die Umsetzung der Transparenzplattform zwei Jahre dauern wird.

Anlage/n

- 1 Sächsisches Transparenzgesetz (öffentlich)
- 2 Stellungnahme des SSG zum Gesetzesentwurf (öffentlich)
- 3 Sachverständigenanhörung des SSG vor dem Ausschuss (öffentlich)
- 4 Übersicht - Veränderungen Transparenzgesetz (öffentlich)